



STIMMENANTEILE DER MITGLIEDER

1. Landkreise, Kreisfreie Städte

Landkreise bzw. Kreisfreie Städte verfügen über 5 Stimmen (Höchstzahl der möglichen Stimmen).

2. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Die Stimmenzahl ergibt sich aus der für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegten Einwohnerzahl.

<u>Einwohnerzahl</u>	<u>Stimmen</u>
0 - 5.000	1 Stimme
5.001 - 10.000	2 Stimmen
10.001 - 15.000	3 Stimmen
ab 15.001	4 Stimmen

3. Vereine und Verbände

1 Stimme

4. Kommunale Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften

nach dem Thüringer Gesetz über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

1 Stimme

5. Sonstige Mitglieder

1 Stimme

6. Mitglieder, die Beherbergungseinrichtungen betreiben

bis 50 Betten
ab 51 Betten

1 Stimme
2 Stimmen

7. Mitglieder, die nur Gastronomie betreiben

1 Stimme

8. Mitglieder, die Beherbergung und Gastronomie betreiben

bis 50 Betten
ab 51 Betten

2 Stimmen
3 Stimmen